



BILDUNGS- LEISTUNGEN

Umsatzsteuerbefreiung neu geregelt

BMF konkretisiert Anwendung – mehr Klarheit, mehr Pflichten

Mit Wirkung zum 1. Januar 2025 hat der Gesetzgeber die Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen in § 4 Nr. 21 UStG neu justiert. Das BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2025 überführt diese Änderungen in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass.

Zentral ist die Ausweitung des begünstigten Leistungskatalogs. Steuerfrei sind nun ausdrücklich Schul- und Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung sowie berufliche Umschulung einschließlich eng verbundener Leistungen. Maßgeblich ist nicht die Zielsetzung der Teilnehmer,

sondern die objektive Eignung der Leistung als Bildungsleistung. Damit wird die bisherige, teils restriktive Verwaltungspraxis korrigiert. Neu aufgenommen wurde ein eigenständiger Befreiungstatbestand für von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht.

Begünstigt sind ausschließlich natürliche Personen, die Unterricht in eigener Verantwortung und für eigene Rechnung erteilen. Gleichzeitig stellt der UStAE klar, dass spezialisierter, punktueller Unterricht außerhalb eines integrierten Bildungssystems – etwa Fahr-, Schwimm- oder Freizeitsportunterricht – weiterhin steuerpflichtig bleibt.

Erstmals explizit geregelt ist auch der Umgang mit digitalen Lehrformaten. Interaktive Live-Streams werden den klassischen Präsenzveranstaltungen gleichgestellt, während reine On-Demand-Angebote aufzeichneter

Inhalte oder automatisierte Lernprogramme nicht von der Steuerbefreiung erfasst sind. Die Regelung führt gerade im Bereich der beruflichen Fortbildung durch den Vorsteuerauschluss zu erheblichen Änderungen. Die Finanzverwaltung hat daher eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2027 vorgesehen.

Für Bildungsträger und Dozenten erhöhen die Neuregelungen die Rechtssicherheit erheblich, erfordern jedoch eine sorgfältige Prüfung der Leistungsinhalte, Organisationsform und Bescheinigungen der zuständigen Landesbehörden.

Bildungsleistungen ab 2025 – steuerfrei oder steuerpflichtig?

Leistung	Steuerstatus ab 2025	Hinweis
Schul- und Hochschulunterricht (klassisch)	steuerfrei	Bei öffentl. oder staatlich anerkannten Trägern
Ausbildung, Fortbildung, Umschulung	steuerfrei	Nur bei objektiver Eignung zur Wissensvermittlung
Eng verbundene Leistungen	steuerfrei	Z. B. Kursunterlagen, Prüfungsgebühren
Unterricht durch Privatlehrer (natürliche Person)	steuerfrei	Eigenverantwortlich, auf eigene Rechnung
Interaktive Live-Onlineformate	steuerfrei	Z. B. Live-Webinare mit aktiver Teilnahme
Reine On-Demand-Kurse	steuerpflichtig	Z. B. Video-Plattformen ohne Live-Interaktion
Freizeitkurse (z. B. Schwimm-, Tanz-, Fahrkurse)	steuerpflichtig	Keine systematische Bildungsmaßnahme